

BETRIEBSRAT INFORM

Ausgabe 07/2007 - der Newsletter des ibbs für angemeldete Betriebsratsmitglieder

Auflage: 12.312 Abonnenten

INHALTSVERZEICHNIS

Newsletter an angemeldete Abonnenten

- 1. Aktuelle Gerichtsentscheidungen – Schwerpunkt Betriebsrat**
- 2. Aktuelles Thema: Betriebsratsarbeit wirkungsvoll präsentieren**
- 3. Seminare für Betriebsräte – Jetzt kostengünstig zur Schulung**
Seminar zum Thema: Arbeitszeit (nach wie vor aktuell)
Für Betriebsräte
Für Wirtschaftsausschussmitglieder
- 4. Vorgemerkt – Was erwartet Sie in der nächsten Ausgabe**
Flexibel Arbeiten mit dem Arbeitszeitkonto

1. Aktuelle Urteile zum BetrVG

Die Urteile

Streitgegenstand: tarifliche Sonderzahlung und SanierungsTV

1. Selbst wenn in einem Betrieb durch eine gemäß § 77 Abs. 3 BetrVG unwirksame Betriebsvereinbarung die Fälligkeit der tariflichen Sonderzahlung mit einer entsprechenden Minderung des Monatsentgelts und dessen spätere Fälligkeit geregelt wird, so kann diese nicht nachträglich durch einen rückwirkenden SanierungsTV verschlechtert werden, wenn die Arbeitnehmer hierauf vertrauen konnten.
2. Dem steht jedenfalls dann der Vertrauensschutz der betroffenen Arbeitnehmern entgegen, wenn ein Rechtsanspruch auf die entsprechende Leistung bereits entstanden war. Allein die Kenntnis von wirtschaftlichen Schwierigkeiten reicht nicht aus, um den Vertrauensschutz entfallen zu lassen.

BAG Urteil vom 11.10.2006 – 4 AZR 522/05

AiB 07/2007

Einblicksrecht des Betriebsrates in Bruttolohn- und Gehaltslisten

1. Der allgemeine Auskunftsanspruch des Betriebsrates nach § 80 Abs. 2 Satz 1 BetrVG setzt voraus, dass zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine Betriebsverfassungsrechtliche Aufgabe des Betriebsrates besteht und die begehrte Auskunft zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.
2. Es steht dem Arbeitgeber grundsätzlich frei zu entscheiden, in welcher Form er den Auskunftsanspruch des Betriebsrates erfüllt. Insbesondere bei umfangreichen, komplexen Informationen kann aber nach 2 Abs. 1 BetrVG eine schriftliche Auskunft notwendig sein.
3. Das in § 80 Abs. 2 Satz 2, Halbs. 2 BetrVG geregelte Einblicksrecht in die Bruttolohn- und Gehaltslisten stellt gegenüber dem in § 80 Abs. 2 Satz 2, Halbs. 1 BetrVG normierten Anspruch auf Überlassung der zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Unterlagen die speziellere Regelung dar und verdrängt diesen für den Bereich der Löhne und Gehälter.
4. Der allgemeine Unterrichtsanspruch nach § 80 Abs. 2 Satz 1 BetrVG und das Recht auf

Einblicknahme nach § 80 Abs. 2 Satz 2, Halbs. 2 BetrVG stehen zueinander nicht im Verhältnis der Spezialität. Der Unterrichtsanspruch wird daher auch im Bereich der Vergütung nicht durch das Einblicksrecht in die Bruttolohn- und -gehaltslisten verdrängt.

5. Regelungen über außertarifliche Zulagen unter fallen der Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG. Voraussetzung ist ein kollektiver Bezug. Dieser ist regelmäßig gegeben, wenn der Arbeitgeber für die Leistung an eine Mehrzahl von Arbeitnehmern einen bestimmten >>Topf<< vorsieht. Bei dessen Verteilung hat der Betriebsrat mitzubestimmen.

BAG, Beschluss vom 10.10.2006 – 1 ABR 68/05

AiB 07/2007

Weitere interessante Seiten für Betriebsräte

Betriebsvereinbarungen	<u>Über 400 Betriebsvereinbarungen aus der Praxis</u> Unser Archiv besteht aus über 400 Betriebsvereinbarungen aus der Praxis hier zum downloaden
Rechtsprechungsdatenbank	<u>Mein Recht als Betriebsrat</u> Hier finden Sie alle wichtigen Entscheidungen zur Betriebsratsarbeit der letzten Jahre
Literatur für den Betriebsrat	<u>Ihr Anspruch auf Literatur</u> Eine nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts von uns zusammengestellte Literaturliste zur Bestellung von erforderlicher Literatur für den Betriebsrat hier zum downloaden

2. aktuelles Thema Betriebsratsarbeit wirkungsvoll präsentieren

„Tue Gutes und sprich darüber“ – dieser Slogan sollte Motto des Betriebsrats sein!

Viele Betriebsratsgremien leisten hervorragende Arbeit und haben gleichzeitig Schwierigkeiten, ihren Erfolg „zu verkaufen“. Dabei trägt eine gute Öffentlichkeitsarbeit wesentlich dazu bei, von der Belegschaft und auch vom Arbeitgeber akzeptiert und respektiert zu werden.

Erfolge und Grenzen darstellen

Erfolge zu präsentieren ist außerordentlich wichtig. Doch das ist nicht alles. Die Arbeitnehmer wissen meist nicht, was der Betriebsrat durchsetzen kann und was nicht. Zu einer guten Öffentlichkeitsarbeit gehört, dass der Betriebsrat mit offenen Karten spielt und auch sagt, wo seine Grenzen liegen.

Formen der Öffentlichkeitsarbeit

Dem Betriebsrat stehen viel Formen der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Grundsätzlich hat er die Wahl, ob er die Belegschaft mündlich oder schriftlich informiert. Am besten ist sicherlich eine Kombination aus beidem, je nach den Erfordernissen der betrieblichen Situation. So kann der Betriebsrat die Beschäftigten zunächst durch eine schriftliche

diskutieren.

Mündliche Informations- und Diskussionsmöglichkeiten* sind beispielsweise:

- Betriebs- bzw. Abteilungsversammlungen,
- Sprechstunden des Betriebsrat,
- Aufsuchen der Beschäftigten am Arbeitsplatz,
- Informationsveranstaltungen beispielsweise nach einer Betriebsratssitzung.

Bei einer schriftlichen Information* bietet sich beispielsweise an:

- Aushänge am Schwarzen Brett,
- Flugblätter,
- Broschüren und Faltblätter,
- Rundschreiben,
- Infos und Betriebsratszeitungen,
- Eigenes Buch,
- Belegschaftsbefragungen,
- Internet bzw. Intranet

Öffentlichkeitsarbeit außerhalb des Betriebs

Will der Betriebsrat nicht nur die eigenen Beschäftigten einbeziehen, kommen noch weitere Möglichkeiten in Frage. So zum Beispiel:

- Infostand in dem Stadtteil bzw. der Innenstadt, um auf besondere Probleme aufmerksam zu machen (Personalabbau, Schließung, Fusion usw.),
- Unterschriftensammlung,
- Demonstration,
- Mahnwache,
- Veröffentlichung eines Leserbriefs in der Lokalpresse,
- Veröffentlichung einer Presseerklärung.

Gerade bei den letzten beiden Punkten ist ein guter Kontakt zur Presse von Vorteil, da Arbeitgeber schlechte Darstellungen scheuen.

Vorsicht bei Geheimhaltung

Betriebsräte sollten auf keinen Fall „Geheimräte“ sein, deren Handeln sich im Verborgenen abspielt. Dennoch dürfen sie bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit nicht mit der Geheimhaltungspflicht gemäß § 79 BetrVG über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse* in Konflikt geraten.

Eine besondere Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber den Arbeitnehmern. Vertrauliche Angaben dürfen die Betriebsratmitglieder nicht ohne Zustimmung des Betroffenen weitergeben. Nutzt der Betriebsrat Arbeitnehmerdaten für seine Öffentlichkeitsarbeit, muss er dies anonymisieren.

Kostenübernahme durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss dem Betriebsrat die für seine Arbeit erforderlichen Sachmittel zur

Verfügung stellen. Gesetzliche Grundlage ist § 40 BetrVG. Hierzu gibt es verschiedene Beschlüsse / Urteile des BAG.*

Ganz wichtig für die Kostenübernahmepflicht des Arbeitgebers ist allerdings immer, dass der Betriebsrat einen ordnungsgemäßen Beschluss fasst.

* Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie bei uns auf Anfrage.

3. Seminar- Special für Betriebsräte – Jetzt zur Schulung

Sonderpreise nur für Newsletter-Mitglieder (bei Anmeldung angeben)

Seminar zum Thema: Arbeitszeit – es sind noch immer freie Plätze vorhanden!

Arbeitszeitkonten – Flexible Arbeitszeit- und Lohngestaltung (3 Tages-Seminar)

Termin	Ort	Gebühr	Hotel-kosten1*	Hotel-kosten2*	Anmelde-schluss	Freie Plätze
27.08.-29.08.2007	Berlin	550,- € statt 590,- €	390,- €	150,- €	17.08.2007	9
15.10.-17.10.2007	Bremen	550,- € statt 590,- €	390,- €	150,- €	14.09.2007	7

*Für mehr Informationen klicken Sie bitte auf den Termin.
Hotelkosten 1: Versorgung + Übernachtung; Hotelkosten 2: nur Versorgung

* bei der Anmeldung mehrerer Teilnehmer aus einem Betrieb, können Sie die ermäßigte Seminargebühr auf unserer Homepage ansehen.

Seminar- Special für Betriebsräte

Betriebsverfassung kompakt I * (3 Tages-Seminar)

Termin	Ort	Gebühr	Hotel-kosten1*	Hotel-kosten2*	Anmelde-schluss	Freie Plätze
27.08.-29.08.2007	Hamburg	550,- € statt 590,- €	390,- €	150,- €	26.07.2007	8
15.10.-17.10.2007	München	550,- € statt 590,- €	390,- €	150,- €	14.09.2007	5

Betriebsverfassung kompakt II * (3 Tages-Seminar)

Termin	Ort	Gebühr	Hotel-kosten1*	Hotel-kosten2*	Anmelde-schluss	Freie Plätze
10.09.-12.09.2007	Berlin	550,- € statt 590,- €	390,- €	150,- €	10.08.2007	5

Betriebsrat und Mobbing kompakt* (3 Tages-Seminar)

Termin	Ort	Gebühr	Hotel-kosten1*	Hotel-kosten2*	Anmelde-schluss	Freie Plätze
10.09.-12.09.2007	Köln	570,- € statt 590,- €	390,- €	150,- €	09.08.2007	4

Arbeitsrecht 1* (5 Tages-Seminar)

Termin	Ort	Gebühr	Hotel-kosten1*	Hotel-kosten2*	Anmelde-schluss	Freie Plätze
03.09.-07.09.2007	Bremen	850,- € statt 890,- €	650,- €	250,- €	02.08.2007	5

***Für mehr Informationen klicken Sie bitte auf den Termin.**
Hotelkosten 1: Versorgung + Übernachtung; Hotelkosten 2: nur Versorgung

* bei der Anmeldung mehrerer Teilnehmer aus einem Betrieb, können Sie die ermäßigte Seminargebühr auf unserer Homepage ersehen.

Seminar- Special für Betriebsräte in besonderen Funktionen

Die Aufgaben der SchwbV* (5 Tages-Seminar)

Termin	Ort	Gebühr	Hotel-kosten1*	Hotel-kosten2*	Anmelde-schluss	Freie Plätze
10.09.-14.09.2007	Berlin	950,- € statt 990,- €	650,- €	250,- €	10.08.2007	9

Die Organisation des BR-Büros* (3 Tages-Seminar)

Termin	Ort	Gebühr	Hotel-kosten1*	Hotel-kosten2*	Anmelde-schluss	Freie Plätze
10.09.-12.09.2007	Berlin	540,- € statt 590,- €	390,- €	150,- €	10.08.2007	8

Die Arbeit im Gesamtbetriebsrat* (4 Tages-Seminar)

Termin	Ort	Gebühr	Hotel-kosten1*	Hotel-kosten2*	Anmelde-schluss	Freie Plätze
08.10.-11.10.2007	Berlin	650,- € statt 690,- €	480,- €	200,- €	07.09.2007	5

Wirtschaftsausschuss 1 (5 Tages-Seminar)

Termin	Ort	Gebühr	Hotel-kosten1*	Hotel-kosten2*	Anmelde-schluss	Freie Plätze
17.09.-21.09.2007	Berlin	920,- € statt 940,- €	650,- €	250,- €	17.08.2007	7

Wirtschaftsausschuss 2

(5 Tages-Seminar)

Termin	Ort	Gebühr	Hotelkosten1*	Hotelkosten2*	Anmeldeschluss	Freie Plätze
08.10.-12.10.2007	Hamburg	950,- € statt 990,- €	650,- €	250,- €	07.09.2007	2
15.10.-19.10.2007	Hamburg	950,- € statt 990,- €	650,- €	250,- €	14.09.2007	9

Wirtschaftsausschuss 3 (5 Tages-Seminar)

Termin	Ort	Gebühr	Hotelkosten1*	Hotelkosten2*	Anmeldeschluss	Freie Plätze
27.08.-31.08.2007	Köln	820,- € statt 860,- €	480,- €	200,- €	21.09.2007	4
22.10.-25.10.2007	Leipzig	820,- € statt 860,- €	480,- €	200,- €	21.09.2007	6

***Für mehr Informationen klicken Sie bitte auf den Termin.**
Hotelkosten 1: Versorgung + Übernachtung; Hotelkosten 2: nur Versorgung

* bei der Anmeldung mehrerer Teilnehmer aus einem Betrieb, können Sie die ermäßigte Seminargebühr auf unserer Homepage ersehen.

4. Vorgemerkt – Was erwartet Sie in der nächsten Ausgabe

In unserer nächsten Ausgabe

- Flexibel Arbeiten mit dem Arbeitszeitkonto

Seminarprogramm August 2007- August 2008

Ist unser Seminarprogramm bereits bei Ihnen eingegangen?

Seit Juni diesen Jahres erwartet Sie unser Seminarprogramm von August 2007 bis August 2008 mit über 140 verschiedenen Seminarthemen an mehr als 30 Seminarstandorten in Deutschland + Europa.

470 Seminartermine im gesamten Bundesgebiet.

Sie haben die Wahl.

Sollten Sie unser Seminarprogramm noch nicht erhalten haben, bitte ich Sie sich mit uns per E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir lassen Ihnen unser Programm schnellst möglich zukommen.

Unsere E-Mail Adresse: nicole.becker@betriebsrat-aktuell.de

Anmeldung/Abmeldung Newsletter

Anmeldung / Abmeldung

Möchten Sie diesen Newsletter nicht weiter beziehen? Hier können Sie sich abmelden:

Redaktion: nicole.becker@betriebsrat-aktuell.de (Titel: Abmeldung des Newsletter- INFORM).

Hinweis: Sie müssen zur Abmeldung die Email-Adresse verwenden, an die der Newsletter versendet wurde.

Impressum

Das Newsletter- Magazin ist ein kostenloser Service des:

ibbs

Hotline: 0 34 45 - 26 10 73-0

Institut der Gesellschaft für
Bildung und Soziales mbH

Fax: 0 34 45 - 26 16 16

Marienmauer 16
06618 Naumburg

Rechtsform: GmbH

Registergericht Stendal

Geschäftsführer: Christian Best

HRB 215471

Sitz: Naumburg

Ust.-IdNr.: DE 246133957

Redaktion: Christian.Best@Betriebsrat-aktuell.de

Anzeigen: anzeigen@Betriebsrat-aktuell.de

V.i.S.d.P.: Christian Best

„BETRIEBSRAT INFORM“ - ist ein Service des ibbs
Weitere Infos unter www.betriebsrat-aktuell.de